

## **Finanzierungsvereinbarung**

### **zwischen der Stadt Heidelberg und dem Eigenbetrieb Theater und Orchester Heidelberg**

vom .....

#### **1. Vorbemerkung**

Nachdem die erste Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg („Stadt“) und dem Eigenbetrieb Theater und Orchester Heidelberg („ETO“) zum 31.08.2023 ausläuft, soll nun eine Nachfolge-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Finanzierungsvereinbarung soll die Eigenverantwortung und Kompetenz des ETO weiter stärken und den Betrieb motivieren, auch innerhalb veränderter betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen effektiv und wirtschaftlich zu handeln. Der ETO und die Stadt erhalten durch diese Vereinbarung einen Orientierungsrahmen und eine fundierte mittelfristige Planungs- und Steuerungsgrundlage.

#### **2. Zeitraum**

Diese Finanzierungsvereinbarung wird zwischen der Stadt und dem ETO für die Wirtschaftsjahre, welche die Spielzeiten 2023 / 2024 bis 2027 / 2028 umfassen (wirtschaftliche Planungsphase des ETO) abgeschlossen.

#### **3. Festlegungen der Finanzierungsvereinbarung**

- a. Die Stadt stellt dem ETO die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung. Dazu erhält der ETO einen jährlichen Zuschuss von der Stadt, um die Aufwendungen des ETO in der wirtschaftlichen Planungsphase abdecken zu können. Der städtische Zuschuss ist eine Fortschreibung des im Wirtschaftsplan 2022/23 beschlossenen städtischen Zuschusses, der nach den folgenden Regeln jährlich fortgeschrieben und den jeweiligen Entwicklungen angepasst wird. Ziel ist es damit, dem ETO eine finanzielle Planungssicherheit zu geben. Eine Reduktion des Zuschusses soll binnen der wirtschaftlichen Planungsphase nicht möglich sein.
- b. Außergewöhnliche Spenden, Sponsoring und Gastspiele sind aufgrund der 5-jährigen Laufzeit dieser Vereinbarung nicht prognostizierbar und werden in die Planung nicht miteinbezogen. Für die Planung der Landeszuwendung wird der jeweils aktuelle Zuschussbescheid eingestellt. Bei der Verbuchung ist die Landeszuwendung für das Kalenderjahr in der Spielzeit anzusetzen, die in dem Kalenderjahr abgelaufen ist.  
Im Zeitraum der Finanzierungsvereinbarung können durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Intendanten angemessene Eintrittspreiserhöhungen angeregt und beschlossen werden. Diese werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans berücksichtigt.
- c. Die Mehrkosten des ETO aufgrund von Tarifsteigerungen – einschließlich Mehrkosten infolge der Erhöhung von Mindestvergütungen durch Tarifvertrag, Gesetz oder Beschluss des Bühnenervereins – werden jährlich durch die Stadt für die Laufzeit dieser Vereinbarung ausgeglichen. Ausgangsbasis der Personalkostenberechnung des ETO ist die vorangegangene Spiel-

zeit (Personalkostensumme) und die Planungsrechnung für Honorare und sonstige Personalaufwendungen. Weichen die tatsächlichen Tarifsteigerungen von den geplanten Annahmen ab, erfolgt eine Zuschussanpassung im Rahmen des Jahresabschlusses.

- d. Der ETO mietet Grundstücke und Gebäude (derzeit Theater und Zwinger) von der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg. Die geplanten Mietkosten teilt die Stiftung dem ETO für die Aufnahme in den Wirtschaftsplan mit. Der Zuschussanteil für die Begleichung der oben aufgeführten Kosten wird pro Spielzeit abgeglichen. Weichen die tatsächlichen Mietkosten von den geplanten Annahmen ab, erfolgt eine Zuschussanpassung im Rahmen des Jahresabschlusses.
- e. Mit der Gründung des ETO wurde die Prüfung des Jahresabschlusses des ETO durch das Rechnungsprüfungsamt notwendig. Die Kosten dieser Prüfung sind bereits im städtischen Zuschuss enthalten. Sollte es zu einer zusätzlichen Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers durch den ETO kommen und eventuelle Mehrkosten entstehen, trägt diese der ETO.
- f. Die von der Stadt bezogenen Dienstleistungen werden weiterhin in Anspruch genommen. Das vereinbarte Leistungspaket samt hierfür anfallendem Gesamtbetrag wird fortgeführt. Veränderungen sind vor Aufstellung eines Wirtschaftsplans zu verhandeln und bedingen ggf. eine Zuschussanpassung.
- g. Sonstige Mehrkosten aufgrund einer erwarteten Preissteigerung in den übrigen Sachkosten werden aufgrund des Durchschnitts des Verbraucherpreisindex der letzten 12 Monate (veröffentlicht vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg) unter Fortschreibung auf die Folgejahre von der Stadt übernommen.
- h. Um den Substanzerhalt des Anlagevermögens langfristig zu gewährleisten ist es unabdingbar, die Investitionen in der Planung und im Vollzug an der tatsächlichen Abschreibungshöhe zu orientieren. Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen dienen zur Finanzierung der notwendigen Investitionen.
- i. Im Zuge der Umwandlung des Theaters in einen Eigenbetrieb und der Bilanzierung als Sondervermögen der Stadt ist der ETO vom Globalen Minderaufwand befreit. Gleiches gilt für eine allgemeine Haushaltssperre und sonstige Einsparvorgaben der Stadt.
- j. Für die Berücksichtigung von vorhersehbaren Sondereffekten/-entwicklungen ist rechtzeitig vor der Aufstellung des Wirtschaftsplans ein Einvernehmen zwischen ETO und Stadt herzustellen. Eine Abrechnung erfolgt im Jahresabschluss. Unvorhersehbare Sondereffekte/-entwicklungen werden im Rahmen des Jahresabschlusses im Einvernehmen zwischen ETO und Stadt berücksichtigt.
- k. Der ETO bildet in Anlehnung an Ziffer 16 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie Zuwendungen eine Rücklage. Hinsichtlich der Modalitäten der Rücklagenbildung wird Folgendes vereinbart:
  - Die Rücklage wird aus den am Ende eines Wirtschaftsjahres nicht verbrauchten Mitteln gebildet.
  - Insgesamt darf die daraus gebildete Rücklage einen Betrag in Höhe von 3 Mio. Euro nicht übersteigen.

Im Einzelfall ist es – nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen gemeinderätlichen Gremien – zudem möglich, zusätzlich Sonder-Rücklagen zu bilden.

Für besondere Belastungen aus der Covid-19-Pandemie wird der ETO aus nicht verbrauchten Mitteln aus dem Jahresabschluss der Spielzeit 2020/2021 eine Sonderrücklage in Höhe von 1,5 Mio. Euro bilden. Soweit diese bis zum 31.08.2026 nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist, ist sie im Jahresabschluss zum 31.08.2026 aufzulösen.

Die nach Rücklagenbildung verbleibenden nicht verbrauchten Zuschüsse werden vom ETO im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen.

- I. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung sind Abstimmungen zwischen der Stadt und dem ETO, mit dem Ziel des Abschlusses einer Folgevereinbarung, vorzunehmen. Dies muss vor der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das erste Jahr der zu verhandelnden neuen Finanzierungsvereinbarung erfolgen.
  
- m. Haben sich Umstände, die zur Grundlage der Vereinbarung geworden sind, nach deren Abschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann eine Anpassung der Vereinbarung verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage der Vereinbarung geworden sind, sich als falsch herausstellen. Ist eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil diese kündigen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann im Übrigen nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

#### **4. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.